

Ihr Fels in der Brandung.

Versicherungsnehmer

H-4340

Immobilien Schmide Schützenstr. 8

88348 Bad Saulgau

Es betreut Sie:

Frank Werner Ebenweiler Str. 3 88361 Altshausen

Tel. 07584-29099-0 Fax. 07584-29099-66 frank.werner@wuerttembergische.de

Es schreibt Ihnen:

KundenService Tel. 0711 662-722900 Kundenservice@wuerttembergische.de

Haftpflichtversicherung

Versicherungsschein-Nr. FKS 30-4573533-32

Ab 15.06.23, 0 Uhr, Vertragsumschreibung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme je Versicherungsfall 500.000 für Vermögensschäden je Versicherungsjahr das Doppelte dieser Versicherungssumme

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden aus der Tätigkeit

- als Immobiliendarlehensvermittler Anzahl Inhaber/Geschäftsführer Bis zu 3 Mitarbeiter sind beitragsfrei mitversichert.

Als Vertragsgrundlagen gelten neben dem Antrag bzw. der Vertragsannahme- / Einverständniserklärung:

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH) - Stand 06/2019
- Deckungserweiterungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Immobilienmakler
 - Anhang zum Versicherungsschein -Formular RVB-30801, Stand 01.03.2019

Jahresbeitrag

EUR 113,75

zuzüglich gesetzlicher Versicherungsteuer

Zahlweise jährlich

Jahresbeitrag einschließlich Versicherungsteuer Jahresbeitrag gesamt

EUR

135,36

Gebühren werden nicht berechnet. Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei, unterliegen aber gegebenenfalls der gesetzlichen Versicherungsteuer.

Vertragsdauer bis 01.04.2026, 0 Uhr

I. Versicherte Tätigkeit

Versicherungsschutz besteht für folgende Berufstätigkeiten im Sinne von Ziffer 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB-VH):

- 1. die Vermittlung von ImmobiliarVerbraucherdarlehensverträgen im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder -entsprechenden entgeltlichen Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB oder die Beratung Dritter zu solchen Verträg im Rahmen der Gewerbeerlaubnis als Immobiliar- darlehensvermittler gemäß § 34i Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO);
- 2. die Tätigkeit als Tippgeber in Bezug auf die vorgenannte Berufstätigkeiten.

II. Versicherungsumfang

1. Einsatz des Internets

Versicherungsschutz besteht auch für den Einsatz des Internets. Dazu zählen der werbliche Auftritt, das Bereithalten von Service (z.B. Online-Ordner), der Direkt- und sonstige Vertrieb über das Internet und Online-Dienste sowie das Einrichten und Betreiben so genannter virtueller Vertriebswege im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

Mitversichert sind Ansprüche wegen Schäden, die durch "Viren", sonstige Sabotag-programme sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung (zum Beispiel Informationspiraterie verursacht oder mit verursacht werden.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes ist: Der Versicherungsnehmer unterhält ein aktuelles Sicherheitssystems.

Seite 3 zu Versicherungsschein-Nr. FKS 30-4573533-32

2. Versicherungsschutz für Organe, Mitarbeiter und Tippgeber von Unternehmen

Ziffer 5 AVB-VH erhält folgenden Wortlaut:

- 5. Was gilt für Unternehmen?
- 5.1 Verstöße von Organen, Mitarbeitern und Tippgebern

Ist der Versicherungsnehmer ein Unternehmen, so besteht der Versicherungsschutz für Verstöße seiner Organe, seiner angestellten und freien Mitarbeiter, seiner Tippgeber sowie von sonstigen Personen, deren es sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient.

5.2 Versicherungsschutz für Organe, Mitarbeiter und Tippgebern

Werden neben oder anstelle des Unternehmens dessen Organe und/oder dessen angestellte oder freie Mitarbeiter und/oder dessen Tippgeber in Anspruch genommen, besteht für diese gleich-

falls Versicherungsschutz. Liegt hier das gleiche behauptete Berufsversehen zugrunde, so liegt ein einheitlicher Schadensfall vor. Im Übrigen gilt Ziffer 10.1 Satz 2 AVB-VH.

5.3 Eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter und Tippgeber

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht die eigene Pflichtversicherung der freien Mitarbeiter und Tippgeber. Soweit freie Mitarbeiter oder Tippgeber über eine eigene Pflichtversicherung verfügen, geht die eigene Pflichtversicherung vor.

3. Unbegrenzte Nachhaftung

Abweichend von Ziffer 6.3 AVB-VH gilt:

Der Versicherungsschutz umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen Verstöße.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Ziffer 8.2 AVB-VH gilt nicht für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie die sonstigen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums.

Meldefrist

Abweichend von Ziffer 11.1 AVB-VH gilt:

Der Versicherungsnehmer muss den Versicherer über jeden Versicherungsfall erst nach schriftlicher Inanspruchnahme innerhalb einer Woche informieren.

6. Kündigung im Versicherungsfall

Abweichend von Ziffer 17.2 Satz 2 AVB-VH gilt:

Kündigt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls, wird die Kündigung drei Monate nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

III. Nicht versicherte Tatbestände/Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von Ziffer 9 AVB-VH Haftpflichtansprüche

- die dadurch entstanden sind, dass Kenntnisse über mangelnde Bonität eines Interessenten nicht an den Berechtigten weitergeleitet oder Verpflichtungen zur Nachforschung über die Kreditwürdigkeit eines Interessent nicht erfüllt worden sind;
- 2. von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, soweit es sich um Regressansprüche wegen Schädigungen Dritter handelt die das Unternehmen aufgrund eines fehlerhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers ausgleichen musste.
- IV. Zusatzvereinbarung innerhalb des Pflichtversicherungsbereiches für die Immobiliardarlehensvermittlung (§ 9 bis 11 Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung)

Der Versicherer ist verpflichtet, der für die Erlaubniserteilung nach der Gewerbeordnung jeweils zuständigen Behörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrags unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für jede Änderung des Versicherungsvertrags, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigen kann.

V. Im Übrigen gelten die AVB-VH.

Seite 5 zu Versicherungsschein-Nr. FKS 30-4573533-32

Kornwestheim, 20.06.2023

Württembergische Versicherung AG

gez. Wörner

gez. Bauer